

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 40

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Seite: 243

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung..... 244

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)

Folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 7. Juli 2022 wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 14. Oktober 2022 der Regierung von Niederbayern veröffentlicht:

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2004 (RABI Nr. 10/2004 vom 02.07.2004, S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABI Nr. 2/2008 vom 08.02.2008, S. 21), der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABI Nr. 8/2009 vom 12.06.2009, S. 72), der Bekanntmachung vom 19. März 2010 (RABI Nr. 5/2010 vom 09.04.2010 S. 36) sowie der Bekanntmachung vom 20. Februar 2017 (RABI Nr. 4/2017 vom 17.03.2017 S. 25):

§ 1

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern

- a) für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schulen und der dazugehörigen Anlagen (bauliche Investitionen) und sonstige Ausgaben des Vermögenshaushaltes (insbesondere Ausgaben für Tilgung und bewegliches Anlagevermögen) sowie
- b) für den laufenden Bedarf

getrennt nach den einzelnen Schulen jeweils eine Umlage.

(2) ¹Umlageschlüssel für den laufenden Bedarf ist das prozentuale Schülerzahlenverteilungsverhältnis der Berufsschüler nach dem Beschäftigungsort und bei nicht Beschäftigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, sowie bei Schülern der beruflichen Schulen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik zu den jeweilig gesetzlich festgelegten Stichtagen. ²Für die Umrechnung der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) ¹Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die aufgrund gesetzlicher Regelungen auf Dritte umgelegt werden können, werden zur Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Schülerzahlen zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. ²Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht auf Dritte umgelegt werden können, werden zwischen den Verbandsmitgliedern 50:50 aufgeteilt. ³Die im Kostenersatz für Berufsschüler enthaltenden Anteile für kalkulatorische Kosten werden im Jahr des Rückflusses zwischen den Verbandsmitgliedern 50:50 aufgeteilt.

(4) Der Umlageschlüssel für Ausgaben im Vermögenshaushalt beträgt 50:50.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 07.07.2022
Zweckverband berufliche Schulen Landshut
(Stadt und Landkreis)

Gez.
Peter Dreier
Verbandsvorsitzender

(ZVBSL vom 25.10.2022)

Landshut, den 27.10.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat